

Schutz des Ostseedorschs im Küstenmeer

Rechtsgutachten zeigt notwendige Schritte auf



Die Ostsee und der Ostseedorsch sind in einem schlechten Zustand. Die jahrzehntelange Überfischung und der Einsatz von zerstörerischen Fangmethoden wie der Grundschleppnetzfisherei haben dazu geführt, dass seit den 1980ern mehr Dorsche der Ostsee entnommen wurden, als nachgewachsen sind. In 2021 wurde ein Fangverbot für den westlichen Dorsch erlassen, aber er konnte sich seither nicht erholen.

Ein Grund ist, dass weiterhin viele Dorsche als Beifang in den Grundschleppnetzen der Fischerei auf Plattfisch landen. Aufgrund von einer Ausnahme dürfen neben deutschen Kuttern auch dänische Grundschleppnetzfischer im deutschen Küstenmeer auf Fangfahrt gehen.

Außerdem fehlt es an ausreichenden Ruhe- und Rückzugsräumen, in denen der Dorsch ungestört laichen und aufwachsen kann. Momentan ist Grundschleppnetzfisherei in der Ostsee in Meeresschutzgebieten noch immer erlaubt.

Bei dieser Art von Fischerei ziehen Kutter schwere Netze über den Meeresboden, die teilweise mit Scheuchketten versehen sind, um Plattfische ins aufgespannte Netz zu treiben. Dieses Fanggerät maximiert die Erträge der Fischerei, doch wühlt den Meeresboden auf, schädigt marine Lebensräume auf Jahrzehnte und verursacht ungewollte Beifänge von Nicht-Zielarten. Auch Riffe oder steiniger Untergrund bieten dem Dorsch keinen Rückzugsort, denn hier wird mit speziellem Rollengeschirr gearbeitet. Hinzu kommt, dass sich die Umweltbedingungen in der Ostsee zunehmend verschlechtern. Steigende Wassertemperaturen, abnehmender Sauerstoffgehalt als Folge von Klimakrise und Nährstoffeinträgen sowie chemischer Verschmutzung erschweren es dem Dorsch, sich zu erholen.

Der Dorsch ist sowohl Raubtier als auch traditionsreicher Speisefisch und ist entscheidend für die Stabilität des Ökosystems Ostsee. Wenn wir diese Art in der Ostsee erhalten wollen, müssen wir jetzt handeln. **Deshalb hat die Deutsche Umwelthilfe ein Rechtsgutachten bei Ocean Vision Legal in Auftrag gegeben. Es macht deutlich, dass sich fischerei- und naturschutzrechtliche Regelungen auf EU- und nationaler Ebene einsetzen lassen, um Ruhe- und Rückzugsräume für den Dorsch im deutschen Küstenmeer zu schaffen.**

Aus dem [Rechtsgutachten](#) lassen sich folgende Handlungsempfehlungen ableiten:

- Laut EU-Recht dürfen Landesbehörden die Grundschleppnetzfisherei innerhalb von eigenen Natura 2000-Meeresschutzgebieten nicht zulassen, wenn sie keine positive Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie) vorweisen können und das Schutzgutbeeinträchtigt wird.

- Alle Fischereierlaubnisse zur Ausübung der Grundschieppnetzfischerei in diesen Schutzgebieten, die ohne vorherige Prüfung ausgegeben wurden, sind rechtswidrig und müssen zurückgezogen werden. Ein allgemeines Verbot von mobiler grundberührender Fischerei in den Natura 2000 Gebieten wäre hierzu eine effektive Alternative.
- Auf nationaler Ebene sind die zuständigen Landesministerien dazu verpflichtet, zusätzliche Maßnahmen zum Erhalt des Ostseedorsches zu erlassen, da das bestehende direkte Fangverbot nicht ausreicht den Bestand zu schützen.
- Die zuständigen Landesministerien sollten daher zusätzliche Laich-, Aufwuchs- und Schongebiete ausweisen, in denen jegliche Grundschieppnetzfischerei verboten ist, unabhängig davon, ob diese Gebiete Natura-2000 Meeresschutzgebiete sind. Dies ist nach Art. 20 der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU möglich.
- Die zuständigen Landesministerien und die Wissenschaft sollten eng zusammenarbeiten, um Laich- und Aufwuchsgebiete im Küstenmeer zu identifizieren und zu schützen.
- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sollte in bilateralen Gesprächen mit Dänemark dafür Sorge tragen, dass dänische Fangschiffe die Grundschieppnetzfischerei in Meeresschutzgebieten und in Laich-, Aufwuchs- und Schongebieten im deutschen Küstenmeer einstellen.
- Es gibt auch Anhaltspunkte dafür, dass Dänemark dazu verpflichtet ist, Grundschieppnetzfischerei in deutschen Meeresschutzgebieten unter Art. 6 FFH-Richtlinie zu unterbinden. Dies ist gerichtlich noch nicht entschieden.

Stand: 03.05.2023

Bildnachweis: C_dirk – stock.adobe.com

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

Sascha Müller-Kraenner
Bundesgeschäftsführer
Tel.: 0160 90354509
E-Mail: mueller-kraenner@duh.de

Dr. Katja Hockun
Senior Expert Meeresschutz
Tel.: 030 2400867-895
E-Mail: hockun@duh.de

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de)     [umwelthilfe](https://www.linkedin.com/company/duh)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

